



GEMEINDE BUCHEGG

PFLICHTENHEFT

Baukommission

Das Pflichtenheft für die Baukommission stützt sich auf folgende Vorgaben:

- Gemeindeordnung
- Dienst- und Gehaltsordnung DGO
- Verordnung über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftenberechtigung

1. Befugnisse und Pflichten	3
2. Aufgaben der Baukommission	3
3. Pflichten	3
4. Kompetenzen	3
5. Präsident der Kommission	4
5.1. Aufgaben des Präsidenten	4
5.2. Pflichten des Präsidenten	4
5.3. Kompetenzen des Präsidenten	4
5.4. Entschädigung des Präsidenten	4
6. Mitglieder der Kommission	4
6.1. Aufgaben der Mitglieder	4
6.2. Pflichten der Mitglieder	5
6.3. Kompetenzen der Mitglieder	5
6.4. Entschädigung der Mitglieder	5

1. Befugnisse und Pflichten

Die Befugnisse und Pflichten der Kommissionen richten sich an den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen. Auf kommunaler Ebene sind dies insbesondere:

- a) Fachreglemente
- b) Das Organisationsreglement (Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriftsberechtigung)
- c) Die Pflichtenhefte der Kommissionen

Die Baukommission besteht aus 7 Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selber.

Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.

Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

2. Aufgaben der Baukommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

3. Pflichten

Die Baukommission:

- erarbeitet ein jährliches Unterhalts- und Investitionsbudget (beinhaltend ordentlicher Unterhalt sowie Instandhaltungen und Investitionen)
- überwacht, dass das vom Gemeinderat/der Gemeindeversammlung genehmigte Budget eingehalten wird
- stellt dem Gemeinderat für Geschäfte ausserhalb des Budgets frühzeitig Anträge zur Genehmigung
- sucht den Austausch mit den anderen Kommissionen.

4. Kompetenzen

Die Baukommission verfügt über folgende Kompetenzen:

- Ausführung von Aufträgen im Rahmen des Budgets bzw. basierend auf der vereinbarten Priorisierung oder deren Erteilung an Dritte
- Ausübung Weisungsrecht gegenüber Dritten.

5. Präsident der Kommission

5.1. Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet die Kommission und erteilt dem Ressortleiter Bericht.

5.2. Pflichten des Präsidenten

Der Präsident der Baukommission:

- überwacht die Arbeiten der Kommission (Kriterien: Termine, Qualität und Kosten)
- ruft bei Bedarf oder zumindest 1 x jährlich eine Kommissionssitzung ein
- erstattet dem Ressortleiter Bericht
- priorisiert mit den Bereichsverantwortlichen die auszuführenden Arbeiten im Rahmen des genehmigten Budgets
- entscheidet zusammen mit dem Bereichsverantwortlichen über unvorhergesehene Ereignisse
- erstellt auf Ende Jahr einen Jahresbericht zu Händen des Gemeinderates.

5.3. Kompetenzen des Präsidenten

Der Präsident der Baukommission verfügt über folgende Kompetenzen:

- Weisungsberechtigung gegenüber Kommissionsmitgliedern und Dritten
- Berechtigungen gemäss Verordnung über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftenberechtigung.

5.4. Entschädigung des Präsidenten

Die Entschädigung erfolgt gemäss DGO der Gemeinde Buchegg.

6. Mitglieder der Kommission

Die Kommission verteilt die Aufgaben entsprechend den Fähigkeiten und dem Fachwissen auf Bereichsverantwortliche.

6.1. Aufgaben der Mitglieder

Unter der Oberaufsicht der Kommission setzen die Mitglieder als Bereichsverantwortliche die Erledigung der in der Kommission festgelegten Arbeiten um.

6.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Baukommission erfüllen die folgenden Pflichten

- priorisieren die von der Kommission beschlossenen und auszuführenden Arbeiten im Rahmen des genehmigten Budgets
- überwachen, dass die Beauftragten die Arbeiten korrekt und in dem dafür vorgesehenen Kostenrahmen ausführen (Kriterien: Termine, Qualität und Kosten)
- erarbeiten Anträge an die Kommission
- melden unvorhergesehene Ereignisse umgehend dem Präsidenten der Kommission, damit die notwendigen Massnahmen festgelegt werden können.

6.3. Kompetenzen der Mitglieder

Die Mitglieder der Baukommission verfügen über folgende Kompetenzen:

- Die Mehrheit der Mitglieder kann eine Kommissionssitzung einberufen
- Berechtigungen gemäss Verordnung über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftenberechtigung

6.4. Entschädigung der Mitglieder

Die Entschädigung erfolgt gemäss DGO der Gemeinde Buchegg.

Die Aufsicht über die Anwendungen dieses Pflichtenheftes obliegt dem Gemeinderat.

Genehmigt durch den Gemeinderat Buchegg am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegemeinschafterin

Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler